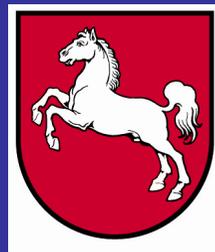


Verfahren zur Flurneuordnung

- Möglichkeiten der Einbeziehung von Vorhaben der Gewässergestaltung / Renaturierung (Gebietskooperation Aller/Böhme am 13.06.2008)

Dipl.-Ing. Hans-Ludger Gerdes

Dezernatsleiter Flurbereinigung und Landmanagement



Behörde für
Geoinformation,
Landentwicklung und
Liegenschaften Verden

– Amt für Landentwicklung –

Flurbereinigung! Was ist das?

= Instrument zur Umsetzung von Zielen

⇒ unterschiedliche Ziele = unterschiedliche Verfahrensart

⇒ es gibt nicht die Flurbereinigung

Flurbereinigung = Planung mit den Betroffenen
(Grundstückseigentümern + TöB)

- entscheidene Frage:

Sind die Ziele überwiegend privatnützig?

(= hat der Grundeigentümer wirtschaftliche Vorteile?)

oder

sind die Ziele ausschließlich von öffentlichem Interesse?

Flurbereinigung! Was ist das?

- Kombination von Zielen aus privatnützigem und öffentlichem Interesse möglich
- Einfachstes Verfahren nach FlurbG:
= Freiwilliger Landtausch (§103a)
(wenige Beteiligte, die sich über den Tausch von Flächen geeinigt haben)
- Ziele im FLT: Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse oder Zwecke des Naturschutzes

Flurbereinigung! Was ist das?

- Komplexes Verfahren nach FlurbG:
= Vereinfachte Flurbereinigung (§ 86)
- Ziel: Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere
 - Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung,
 - der Siedlung,
 - der naturnahen Entwicklung von Gewässern,
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege usw.

1. auszuführen

(= in eigener Planungszuständigkeit + Finanzierung)

und 2. zu ermöglichen

(= in fremder Planungszuständigkeit + Finanzierung)

Ziele einer vereinfachten Flurbereinigung

- 1. Maßnahmen ausführen:
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch
 1. Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes und
 2. Verbesserung der Erschließungsverhältnisse entsprechend den Erfordernissen des modernen landwirtschaftlichen Verkehrs
- Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes

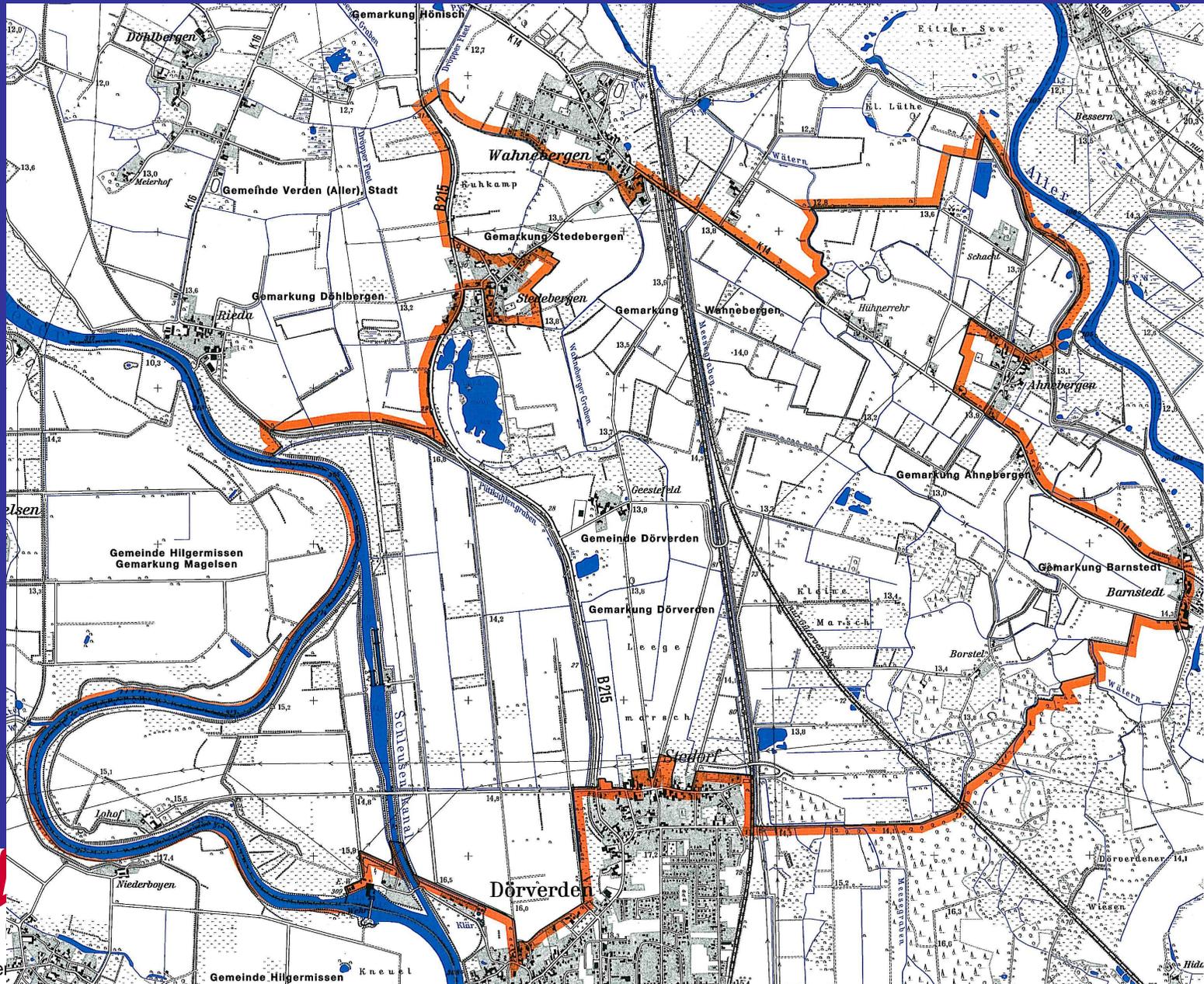
Ziele einer vereinfachten Flurbereinigung

- **2. Maßnahmen ermöglichen:**
 - z.B. Förderung des Tourismus durch Verbesserung des regionalen Rad- und Wanderwegenetzes
 - z.B. Realisierung und Optimierung gewässerökologischer Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch Flächenmanagement
 - z.B. Lösung von evtl. entstehenden Landnutzungskonflikten bei einer geplanten Ausweisung eines Naturschutzgebietes

Zusammenfassung

- Vorhaben der Gewässergestaltung / Renaturierung können eigenständig ein Verfahren nach FlurbG auslösen
- Vorhaben der Gewässergestaltung / Renaturierung können in Verfahren nach FlurbG integriert werden

Flurbereinigung Aller-Weser-Dreieck



Flurbereinigung Aller-Weser-Dreieck

- Aktuell in 2008:
Aufstellung von Planfeststellungsunterlagen (Plan nach § 41) mit dem Vorstand und Abstimmung mit TöB
- Planfeststellung nach FlurbG hat sog. Konzentrationswirkung (d.h. Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze (z.B. NWG) können mit festgestellt werden (⇒ fachliche Unterlagen müssen vom jeweiligen Träger zugeliefert werden)